Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 137, 138 u. 160 DER FLUR 8, GEMARKUNG HERZHAUSEN WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT EINE SINNVOLL u. WIRTSCHAFTLICHE ERWEITERUNG DER BEBAUUNG ERMÖGLICHT WIRD. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE UNZUMUTBARE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

Festsetzung durch Text

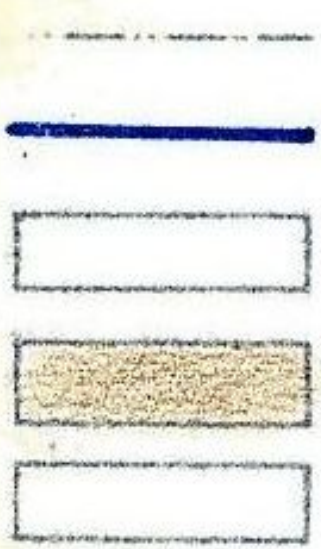
§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 137, 138 u. 160 DER FLUR 8 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG



BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE